

Anforderungen und Information zum Bauen in der weiteren Schutzzone W III a und b im Wasserschutzgebiet Sallern

Das Wasserschutzgebiet Sallern besteht zum Schutz der Trinkwasserbrunnen im Wasserwerk der REWAG „Bei der Sallermühle“. Hier werden 80% des Regensburger Trinkwassers gefördert. Zur Sicherung dieser öffentlichen Wasserversorgung dient die „Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern in Regensburg und in den Gemeinden Lappersdorf, Zeitlarn und Wenzenbach, Landkreis Regensburg vom 22. Januar 1996“.

Diese Verordnung ist einzusehen auf www.regensburg.de unter dem Suchbegriff: Wasserschutzgebiet Sallern. Den Lageplan mit den jeweiligen Schutzonen finden sie unter: Bürgerservice - Stadtplan - Karten Umwelt - Wasser im Stadtgebiet - Wasserschutzgebiete Flächen.

Das Wasserschutzgebiet besteht aus drei Schutzonen, für die abgestufte Handlungsbeschränkungen und Verbote gelten. Bei allen Bauvorhaben ist zu beachten, dass grundsätzlich Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Sallern verboten sind. In der weiteren Schutzzone W III sind davon jedoch **Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers** ausgenommen.

Trotzdem sind bei Bauarbeiten folgende Vorgaben zum Schutz des Grundwassers zwingend zu beachten:

- Maßnahmen die im Wasserschutzgebiet erfolgen sind mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Alle am Bau beteiligten sind vom Bauherrn auf die besondere Situation und die hier genannten Anforderungen hinzuweisen.
- Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten.
- Sollte während der Baumaßnahme Grundwasser angetroffen werden, sind unverzüglich das Umweltamt der Stadt Regensburg, Tel. (0941) 507-1312 und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Tel. (0941) 78009-0 zu verständigen um das weitere Vorgehen abzusprechen.

- Bei der Planung und Ausführung von Kanälen ist das DWA-Arbeitsblatt A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten“ zu beachten.
- Bei der Verfüllung von Rohrgräben und sonstiger Bodenaufschlüsse ist nur unbelastetes Material (sogenanntes Z0 Material nach den technischen Regeln der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA) zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wasser-gefährdende Stoffe enthält (z.B. Teer oder Schläcken).
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt anzuwenden. Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie eine Lagerung wassergefährdender Stoffe dürfen nur in geringen Mengen erfolgen. Eine Betankung muss auf befestigten Flächen erfolgen. Bindemittel sind für eventuelle Leckagen in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:

- in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät oder
- in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
- Baustellenabfälle und Bauschutt dürfen nicht in die Baugrube verfüllt werden. Baustellenabfälle sind in dichten und niederschlagswassergeschützten Containern zwischenzulagern und entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort der Stadt Regensburg, Tel. (0941) 507-1312, dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Tel. (0941) 78009-0 und der REWAG (0941) 601-0 zu melden.

Sollten Sie Fragen zum Bauen im Wasserschutzgebiet Sallern haben, wenden Sie sich bitte beim Umweltamt der Stadt Regensburg an Frau Wolfseher, Tel. (0941) 507-2316 bzw. zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigung an Herrn Fersch, Tel. (0941) 507-7311.

Bezüglich einer eventuell geplanten Versickerung von Niederschlagswasser, erteilt Auskunft über die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis und Ausnahmegenehmigung Frau Sentner, Tel. (0941) 507-93111.